

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 104/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Lindenlauf					
AbtL: Herr Wido Esser					
Verfasser/in: Herr Lindenlauf					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					22.03.2021

TOP	Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird zur Vorberatung an die Fraktionen bzw. Fachausschüsse verwiesen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 einschließlich der Finanzplanung 2023 bis 2025 sowie Anlagen wird den Mitgliedern im Rate der Kreisstadt Bergheim gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet

2. Sachverhalt

2.1 Vorbemerkungen und haushaltswirtschaftliche Ausgangslage

2.1.1 Umsetzung der im Haushaltskonsolidierungskonzept „Haushalt konsolidieren, Investitionen ermöglichen, Strukturwandel gestalten – Vorschläge zur strategischen Haushaltskonsolidierung“ genannten Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der seit Jahren prekären Finanzlage mit strukturell unausgeglichenen Haushalten hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 08.04.2019 den Bürgermeister beauftragt, bis zum 30.04.2020 ein strategisches Konzept zum Abbau des strukturellen Defizits mit dem Ziel der Herstellung des originären Haushaltsausgleiches im Finanzplanungsplanungszeitraum bis zum Jahre 2023 möglichst unter Vermeidung einer Realsteuererhöhung zu erarbeiten. Der Bürgermeister hat das o. g. Haushaltskonsolidierungskonzept im Haupt-, Sozial- und Personalausschuss am 18.05.2020 vorgestellt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zur Beratung an die Fraktionen verwiesen. Die Verwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, die zur Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept erforderlichen Begutachtungen durchzuführen.

Ein wesentliches Ziel des o.g. Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf erreicht: Der Entwurf enthält bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes, also **bis einschließlich dem Jahr 2025, keine Erhöhungen bei den Hebesätzen für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer**. Die im Haushaltsentwurf berücksichtigten Konsolidierungsmaßnahmen werden in einem Sachstandsbericht zum Umsetzungsstand des Haushaltskonsolidierungskonzeptes als Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

2.1.2 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim

Seit dem Frühjahr 2020 wird die Haushaltsentwicklung in Bund, Ländern und Gemeinden in entscheidendem Maße durch die finanzwirtschaftlichen Belastungen und Auswirkungen der Corona-

Pandemie geprägt. Auch die Städte und Gemeinden sind durch Einnahmeausfälle insbesondere bei den Steuern sowie durch Mehraufwendungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen.

Die Verwaltung hat die voraussichtlichen Corona-bedingten Schäden bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2023 gesondert ermittelt, um einen Überblick über diese speziellen Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt zu erhalten. Die separate Ausweisung der Pandemiekosten ist vor allem aber aus folgendem Grunde von Bedeutung:

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29.09.2020 sind die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände in einer Nebenrechnung gesondert zu erfassen bzw. zu isolieren und als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Die Corona-bedingten Finanzschäden werden sodann in der Bilanz in einem gesonderten Posten aktiviert (Bilanzierungshilfe). Im Haushaltsjahr 2024 ist zu entscheiden, wie mit der Bilanzierungshilfe umzugehen ist.

Auf die weitergehenden Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt 2021-2022 wird verwiesen.

2.2 Haushaltswirtschaftliche Eckdaten

Nach dem Entwurf des Haushaltes 2021/2022 übersteigen die Gesamtbeträge der Aufwendungen die Gesamtbeträge der Erträge. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ergeben sich folgende Fehlbedarfe, die durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und über eine Verringerung der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden können:

Haushalts-jahr	Fehlbedarf in Tsd. €	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Tsd. €	Verringerung allg. Rücklage in Tsd. €	Verringerung allg. Rücklage in %
2021	- 5.288	5.288	0	0,00%
2022	- 5.410	3.237	2.173	1,66%
2023	- 216	0	216	0,17%
2024	- 5.522	0	5.522	4,30%
2025	- 3.946	0	3.946	3,21%

Ein Haushaltssicherungskonzept ist für den Doppelhaushalt 2021/2022 derzeit nicht ersichtlich.

Bezüglich der detaillierten Darstellung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der Kreisstadt Bergheim wird auf die Erläuterungen im Haushaltsplan und hier insbesondere auf den Vorbericht verwiesen.

2.3 Hinweise zum weiteren Verfahren

Den Ratsmitgliedern wird am Sitzungstag jeweils ein Exemplar der kompletten Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen überreicht. Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei der Einbringung des Haushaltsentwurfes eine Beratung und / oder Diskussion nicht vorgesehen ist, weil den Ratsmitgliedern erst mit der Zuleitung des Entwurfes der eigentliche Beratungsgegenstand bzw. die Diskussionsgrundlage vorgelegt wird.

Nach § 80 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach Zuleitung an den Rat unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens

im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am 23.03.2021 vorgesehen. Einwendungen gegen den Entwurf können in der Zeit vom 24.03.2021 bis 07.04.2021 von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Verabschiedung der Haushaltssatzung ist in der Ratssitzung am 21.06.2021 nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen und der abschließenden Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 15.06.2021 vorgesehen.

2.4 Maßnahmenliste zum Entwurf des Aktionsplanes „Inklusion“

Der Aktionsplan Inklusion wurde in Planungsgruppensitzungen und unter Bürgerbeteiligung von Menschen mit Handicap und Fachorganisationen erarbeitet, im Arbeitskreis „Inklusion und Senioren“ des HSPA verabschiedet, besteht größtenteils aus noch nicht endgültig ausgearbeiteten Maßnahmevorschlägen, liegt seit Oktober 2019 vor und wurde im HSPA am 3.12.2019 behandelt. Folgender Beschluss wurde gefasst: „Der Haupt-, Sozial- und Personalausschuss begrüßt den Aktionsplan Inklusion. Die Verwaltung wird gebeten, für anstehende Fraktionsberatungen Kostenschätzungen zu den Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion den Fraktionen vorzulegen, um eine politische Prioritätensetzung zu ermöglichen.“ Die Kostenschätzungen für die Maßnahmen wurden von den Fachabteilungen der Verwaltung ermittelt und liegen – soweit Aussagen möglich sind – vor. Im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 9.12.2020 wurde der Antrag der CDU-Fraktion vom 19.08.2020 „Erstellung einer Prioritätenliste zum Aktionsplan Inklusion“ angenommen, wonach die Verwaltung eine solche Prioritätenliste vorzulegen hat. Die Prioritätenliste wird hiermit ohne Anspruch auf Vollständigkeit mit den Kostenschätzungen als Anlage vorgelegt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Der Gesetzgeber hat den Kommunen freigestellt, eine längere Einwendungsfrist zu bestimmen. Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in dem Grundsatzbeschluss vom 22.01.2007 festgelegt, es bei der 14-tägigen Einwendungsfrist – so wie auch in früheren Jahren üblich – zu belassen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt